

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hornbek (Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.12.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hornbek erlassen:

### **§1 Wappen, Flagge, Siegel** (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt „Von Blau und Grün durch einen schräglinken silbernen Wellenbalken, darin ein blauer Wellenfaden, belegt mit einem leicht gesenkt geteilten, silbern-roten Schildchen, geteilt. Oben eine goldene heraldische Lilie, unten ein goldenes Mühlrad.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „Auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift "Gemeinde Hornbek – Kreis Herzogtum Lauenburg"
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§2 Sitzung in Fällen höherer Gewalt** (zu beachten: § 35 a GO) (wahlweise in kurzer oder langer Fassung)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **§3 Bürgermeisterin, Bürgermeister** (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i. V. m. § 48 Absatz 2), 76, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,- €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einer Höhe von 250,- €, Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.500,- €, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250,- € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes

einen Betrag von 2.500,- € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,- € nicht übersteigt,
5. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,- €,
6. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,- €, unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 500,- €,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €,
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,- €
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 76 Abs. 5 Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten;
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

#### **§4**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 22a Absatz 5 AO, § 2 Absatz 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, der im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Breitenfelde geschäftsführenden Stadt Mölln, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

#### **§5**

##### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Absatz 5 GO)

(1). Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

- a) Planungs-, Bau- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Bau- und Wegeangelegenheiten, Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des

## Jahresabschlusses

### b) Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kultur und Gemeinschaftspflege

In den Ausschuss zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Für den Ausschuss zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten sich in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen werden

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§6**

### **Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§7**

### **Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner

einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§8**

### **Verträge nach § 29 Absatz 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -Vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -Vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50 €, im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500 € bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50 € im Monat, nicht übersteigt.

## §9

### Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO, wenn von der Möglichkeit nach § 48 Absatz 2 GO Gebrauch gemacht wurde: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## §10

### Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-breitenfelde.de](http://www.amt-breitenfelde.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Stadthaus in Mölln, Wasserkrüger Weg 16 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hornbek werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ (Teil „Lauenburgische Nachrichten“) bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## §11

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Hornbek  
Die Bürgermeisterin  
Dibbern



Hornbek, den 20.12.2023